

Erläuterung:

Aufgrund des Haushaltsplanes 2019 der Gemeinde Muldestausee werden den Ortschaften Brauchtumsmittel in Höhe von **3,67 Euro/Einwohner** zur Finanzierung der Aufgaben entsprechend § 5 Abs. 2a) bis d) Gebietsänderungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist getrennt nach Ortschaften veranschlagt. Diese Pro-Kopf-Pauschale wurde auf der Basis der in der jeweiligen Ortschaft aus dem Melderegister ermittelten Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres errechnet.

Vom Gesamtbetrag der zur Verfügung gestellten Brauchtumsmittel wurden bereits vor Verteilung auf die Ortschaften Mittel für die Schul- und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Muldestausee und Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Gemeinde, Mittel für stattfindende Jubiläen (50 Jahre Bereichssportfest, 50 Jahre Kita Stauseewichtel Pouch und 625-jähriges Ortsjubiläum Schwemsal) abgezogen, so dass von ursprünglich 4,00 Euro/Einwohner noch 3,67 Euro/Einwohner zur Verfügung stehen. Erläuterungen dazu finden Sie in der Richtlinie der Gemeinde Muldestausee über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen vom 09.02.2012, zuletzt geändert am 29.05.2013.

Im Jahr 2019 werden für die Ortschaft Muldenstein Brauchtumsmittel in Höhe von **6.969,33 Euro** zur Verfügung gestellt. Über diese Mittel entscheidet der Ortschaftsrat. Es liegen insgesamt **10 Anträge** für die Ortschaft Muldenstein zur Beschlussfassung vor, über die einzeln abzustimmen sind.

Anmerkung:

Jedes Ortschaftsratsmitglied hat bei der Beschlussfassung auf die Vorschrift des § 33 KVG LSA "Mitwirkungsverbot" zu achten, wonach der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene weder beratend noch entscheidend mitwirken darf, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten oder seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. **Das Mitwirkungsverbot gilt auch für Mitglieder des Vorstandes oder einer Vereinigung, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse haben.**

Gemäß Absatz 4 des § 33 KVG LSA hat derjenige, der annehmen muss an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, dies unaufgefordert der zuständigen Stelle (Vorsitzender des OR - Ortsbürgermeister/in) vorher anzuzeigen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufhalten.

Ein Beschluss, der unter Verletzung dieser Vorschrift gefasst worden ist, ist unwirksam.

Finanzielle Auswirkungen:

a) einmalig: 6.969,33 Euro f.d. Ortschaft Muldenstein

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt: 28101.001/527100

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht Anträge Brauchtumsmittel - Ortschaft Muldenstein

Anlage 2 - Antrag Brauchtumsmittel

12.03.2019

Datum und Unterschrift Bürgermeister Ferid Giebler